

B E G R Ü N D U N G

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "südlich des
Krankenhauses" der Stadt Kaltenkirchen für das Gebiet
"Reiheneigenheime westlich der Straße Langwisch"

Die Änderungsfläche wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch den öffentlichen Fußweg, im Osten durch die Straße Langwisch, im Süden durch die angrenzenden Einfamilienhausbaugrundstücke, im Westen durch den Grünstreifen, der den B-Plan 27 gegen den westlich liegenden B-Plan 18 abgrenzt.

1. Entwicklung des Planes

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat in Ihrer Sitzung am 29. Oktober 1985 den Aufstellungsbeschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 für die vorstehend näher bezeichnete Fläche beschlossen. Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die Umplanung einer ca. 0,6 ha großen Fläche im westlichen Plangeltungsbereich. Während der Ursprungs-B-Plan hier die Errichtung von insgesamt 12 Reiheneigenheimen vorsah, ist nunmehr im Rahmen dieser 1. Änderung die Errichtung von insgesamt 18 Reiheneigenheimen vorgesehen. Diese Erhöhung um 6 Wohneinheiten erfolgte, um im Rahmen des "Sonderprogrammes für kostengünstiges Bauen" eine besonders wirtschaftliche Bebauung zu ermöglichen.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Kaltenkirchen erfolgt u.a. auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung zur Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1757).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000) und dem abgedruckten Kartenausschnitt (Lageplan M 1 : 25000).

4. Verkehrsflächen

Die Erschließung erfolgt von der Straße "Langwisch" aus.

5. Ver- und Entsorgung

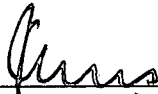
Der Anschluß an die Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadt Kaltenkirchen erfolgt über eine mit Geh-, ~~Fahr- und Leitungs~~^{X1}rechten belastete gemeinsame Fläche.

6. Kosten

Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Stadt Kaltenkirchen keine zusätzlichen Kosten.

Stadt Kaltenkirchen 29. Okt. 1986
Der Magistrat

Planverfasser:
Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß



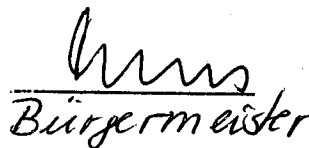
Bürgermeister



Ltd. Kreisbaudirektor

*X1 = Änderungen gemäß
Verfügung des Kreises
vom 28.01.1987, Az. 102/61.211A.*

Stadt Kaltenkirchen 04. März 1987
Der Magistrat



Bürgermeister

